

A 2:

Örtliche Bauvorschriften:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

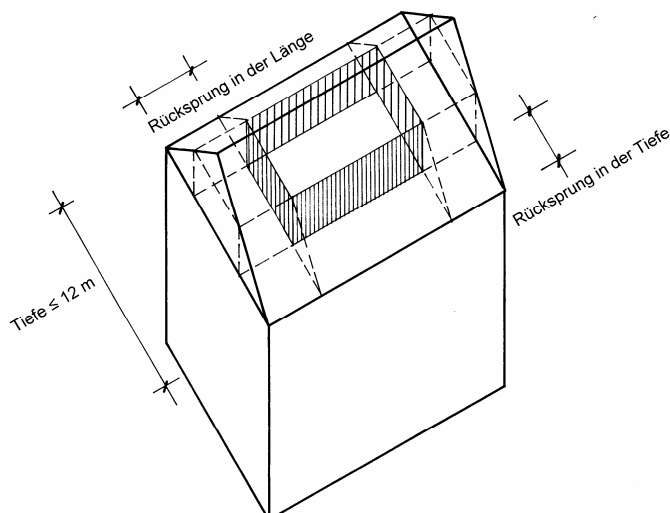
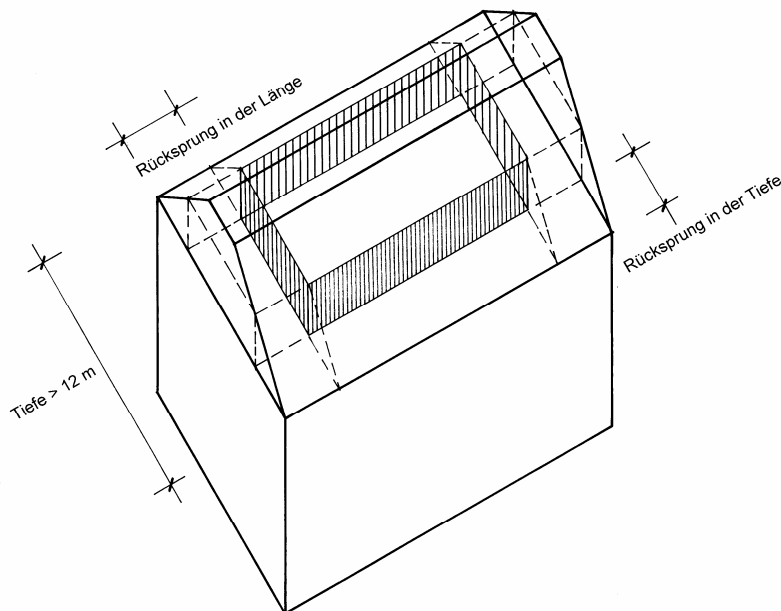
1.1 Dächer

1.1.1 Die Dächer in **WA1** bis **WA4**, **MI** und **SO1** sind zulässig:

- als Satteldächer mit einer beidseits gleichen Dachneigung von 30 bis 40 Grad oder
- als Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5 Grad

Ausnahmsweise sind Staffelgeschosse zulässig, wenn diese

- die zulässige Dachkubatur des SD nicht überschreiten und
- auf allen vier Gebäudeseiten in gleichem Maß ein Rücksprung erfolgt.



1.1.2 Die Dächer im **GE** und **SO2** sind zulässig:

- als Pultdächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad oder
- als Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5 Grad

1.1.3 Flachdächer sind mit einer Begrünung zu versehen. Bei Errichtung von Solar-energiegewinnungsanlagen kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden.

1.1.4 Auf allen Dachformen sind Solarenergiegewinnungsanlagen zulässig.

1.2 Außenwände ab einer Länge von 40 m sind architektonisch oder durch Fassadenbegrünung zu gliedern.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

2.1 Werbeanlagen auf den Dächern sind unzulässig. Auch Teile von Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Dachfläche nicht überragen.

2.2 Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sind zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

2.3 Werbepylone, Werbesäulen und Werbefahnen dürfen eine Höhe von 8,00 m nicht überragen.

2.4 Je angefangene 75 m² Grundstücksfläche ist 1 m² Werbefläche zulässig.

3. Nicht überbaute Flächen/ Nebenanlagen/ Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Vorzonen

3.1.1 Die Vorgärten der Wohnbebauung sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Benutzung als Garage, Carport, Stellplatz bzw. Arbeits- oder Lagerfläche ist nicht zulässig.

3.1.2 In den Vorzonen – Fläche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie - von **MI**, **SO1**, **SO 2** und **GE** sind Stellplätze, Lager- und Ausstellungsflächen unzulässig.

3.2 Einfriedungen

Einfriedungen in der Vorgartenzone sind unzulässig.

3.3 Standorte für bewegliche Müllsammelbehälter sind optisch durch Begrünung oder bauliche Vorkehrungen abzuschirmen.

